

Rechtsproblem Familie

Prof. Dr. Karl Albrecht SCHACHTSCHNEIDER, Nürnberg

I. Einführung

Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter „den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 sagt in Art. 16 Nr. 3: „Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“. In Teil I Nr. 16 der europäischen Sozialcharta von 1961 steht: „Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft hat das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag.“ In Art. 10 Nr. 1 S. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erkennen die Vertragsstaaten an, daß „die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich“ ist¹. In der Grundrechtecharta der Europäischen Union, die durch den Vertrag von Lissabon verbindlich werden soll, heißt es in Art. 33 nur noch: „Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet“.

Aber unser Staat weiß nicht mehr, wie er die Familie schützen soll, schon weil er nicht mehr weiß, was eine Familie ist. Schon Martin Wolff hat 1928 geklagt, die Geschichte der Familie sei die „Geschichte ihrer Zersetzung“². Längst wer-

¹ Vgl. i.d.S. noch BVerfGE 6, 55 (71); 24, 119 (149 f.); LECHNER, H.: Schutz von Ehe und Familie, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, Müller, Heidelberg 1989, § 133, Rdn. 26.

² Familienrecht, Elwert, Marburg, 6. Bearbeitung 1928, S. 2; dazu BOEHMER, G.: Einführung in das Bürgerliche Recht, 2. Aufl., Mohr, Tübingen 1965, S. 89 ff.; auch HÖSLE, V.: Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, Beck, München 1997, S. 853 („Kernfami-